

Satzung

der Sportgemeinschaft „Blau-Weiß“ Ahrenshagen e.V.

§1

Name / Sitz / Rechtsform

1. Der Name der SG Ahrenshagen lautet:
Sportgemeinschaft „Blau-Weiß“ Ahrenshagen e.V. (im weiteren SG genannt)
2. Die SG hat ihren Sitz in Ahrenshagen und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Die SG ist Mitglied der Kreisorganisation Ribnitz-Damgarten

§2

Zweck / Grundsätze / Gemeinnützigkeit

1. Die SG ist die freiwillige Vereinigung sportinteressierter Bürger unseres Ortes, sie vertritt ihre Interessen.
2. Durch die Mitgliedschaft in der SG und der damit verbundenen sportlichen und geselligen Betätigungen soll die Persönlichkeitsentwicklung und das Wohlbefinden gefördert werden.
3. Die SG erkennt die Satzungen der Dachorganisation an und ist ein politisch, religiös und rassistisch neutral wirkender Verein.
4. Die SG verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Die SG ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mittel der SG werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es wird kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt.
8. Bei Auflösung der SG oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der SG an die Gemeinde Ahrenshagen/Daskow zwecks Verwendung für die Förderung des Sports in der Gemeinde.

§3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der SG kann von jedem Bürger beantragt werden.
2. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand der SG zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die jeweilige Sportgruppe entscheidet über die Aufnahme.
3. Der SG können auch Ehrenmitglieder angehören. Sie werden aufgrund erworbener Verdienste um die Gemeinschaft vom Vorstand und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Nach 20jähriger ununterbrochener Mitarbeit im Vorstand kann ein Mitglied durch den Vorstand und die Mitgliederversammlung zum Ehren-Vorstand auf Lebenszeit berufen werden.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ableben, Streichung oder Ausschluß.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Es muß jedoch vorher allen Verpflichtungen gegenüber der SG nachgekommen sein.

3. Ein Mitglied mit einem Beitragsrückstand von zwei Monaten, das auch nach Mahnung nicht reagiert, wird von der Mitgliederliste gestrichen.
4. Der Ausschluß durch den Vorstand erfolgt:
 - a) Vorsätzlicher Verstoß gegen die Satzung, Beschlüsse oder Interessen der SG
 - b) Ehrenrührigen Handlungen des Mitgliedes
 - c) Schädigung des öffentlichen Ansehens der SG

Vor jedem Ausschluß erfolgt die Aussprache.

Ein Einspruch kann innerhalb von 14 Tagen eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Der Bescheid über Streichung bzw. Ausschluß erfolgt über eine schriftliche Information.

§5

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Satzung der Dachorganisation. Bei strittigen Fragen in der SG ist eine gütliche Einigung anzustreben und zur Unterstützung vom Vorstand zu sichern.

§6

Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird für alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr auf 50,-€ pro Kalenderjahr festgesetzt. Kinder bis einschließlich 15 Jahren zahlen 25,-€ Mitgliedsbeitrag; der volle Betrag wird fällig, mit dem auf den 16. Geburtstag folgenden Kalenderjahr. Schüler, Studenten und Langzeitarbeitslose zahlen ebenfalls 25,-€ Jahres-Mitgliedsbeitrag. Eine Beitragssatzanpassung erfolgt nur durch die Mitgliederversammlung.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist Bringepflicht und jeweils bis zum 31.03. auf das Konto der SG zu überweisen. Bei einem Eintritt nach dem 30.06. ist jeweils der hälftige Jahres-Beitrag bis 31.10. zu überweisen. Eine Rückerstattung bei Austritt im laufenden Kalenderjahr erfolgt nicht.

§7

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen Mitglieder mit vollendeten 12. Lebensjahr.
2. Wählbar sind Mitglieder mit 14 Jahren.
3. Kandidaten, die zur Wahl nicht anwesend sein können, dürfen nur bei Vorlage einer schriftlichen Erklärung gewählt werden.

§8

Organe der SG

1. Mitgliederversammlung (Jahresvollversammlung)
2. Vorstand
3. Sportgruppen

§9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der SG.
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
3. Eine außerordentliche MV ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen. Die Bestätigung des Vorstandes ist verlangt. 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder haben den Antrag mit entsprechender Begründung einzubringen

4. Die Einberufung der ordentlichen MV erfolgt durch den Vorstand schriftlich an die Sportgruppenleiter. Die Sportgruppenleiter informieren mündlich die Mitglieder der Sportgruppe.
5. Die ordnungsgemäß einberufene MV ist mit der erschienenen Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
6. Alle Abstimmungen sind offen, sofern bei Wahlen ein stimmberechtigtes Mitglied die geheime Wahl beantragt, wird diese so durchgeführt.
7. Anträge zur Mitgliedschaft und Mitgliederversammlung können alle ordentlichen Mitglieder der SG stellen. Sie sind spätestens 14 Tage vor Sitzungstag einzureichen, um als Tagesordnungspunkt bedacht zu werden.
8. Protokolle der Mitgliederversammlung sind vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

*§10
Vorstand*

a) Zum Vorstand gehören:

- Vorsitzender
- stellv. Vorsitzender
- Hauptkassierer
- bis zu 4 Mitglieder

Der vertretungsberechtigte und geschäftsführende Vorstand wird gebildet aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellv. Vorsitzenden
- dem Hauptkassierer

Im Vorstand sollen nach Möglichkeit alle Sportgruppen vertreten sein. Der Vorstand wird alle 5 Jahre durch die Mitgliederversammlung vollständig neu gewählt beziehungsweise bei Wiederwahl im Amt bestätigt. Die Wahl erfolgt im Block, eine besondere Form der Listenwahl. Damit wird das gesamte Gremium in einem Wahlgang gewählt. Der Vorstand konstituiert sich jeweils direkt nach der Wahl. Wahlvorschläge sind bis 14 Tage vor der Wahl schriftlich beim Wahlleiter (Hauptkassierer) einzureichen. Bei mehreren Kandidaten/Bewerbern nur auf einen konkreten Vorstandsposten, wird eine Einzelwahl für diesen Posten durchgeführt.

b) Der Vorstand tagt alle 3 Monate (in der Regel)

- Themen: . Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 . Sicherung der Sportarbeit
 . Ausgabenbewilligung
 . Aufnahme, Ausschluß und Bestrafung von Mitgliedern

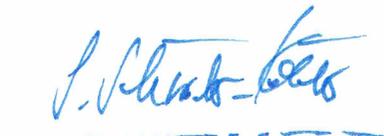
Der Vorstand tritt außer der Reihe zusammen, wenn Vereinsinteressen zu vertreten sind oder mindesten drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

c) Der geschäftsführende Vorstand erledigt Aufgaben, die einer schnellen Erledigung bedürfen. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Mitglieder dieses Gremiums.

- d) Der Vorstand oder von ihm beauftragte Personen vertreten die SG gerichtlich bzw. außergerichtlich.
- e) Alle Mitglieder des Vorstandes führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.


.....
Vorsitzender





Stellv. Vorsitzende